

# TÄTIGKEITSBERICHT

## DER

### TIERSCHUTZOMBUDSPERSON OÖ

**BERICHTSZEITRAUM 2021**

Bericht gemäß § 41 Abs 10 Tierschutzgesetz



Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

TIERSCHUTZ  OMBUDSSTELLE OÖ

Tel: 0732/ 7720 14281

Email: [tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>VORWORT</b> .....	<b>- 2 -</b>
<b>2</b>	<b>DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE OBERÖSTERREICH</b> .....	<b>- 3 -</b>
<b>3</b>	<b>PARTEISTELLUNG DER TIERSCHUTZOMBUDSPERSON</b> .....	<b>- 4 -</b>
<b>3.1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>- 4 -</b>
3.1.1	Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz .....	- 4 -
3.1.2	Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes .....	- 5 -
<b>3.2</b>	<b>Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung</b> .....	<b>- 5 -</b>
3.2.1	Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz .....	- 6 -
3.2.1.1	§ 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen.....	- 6 -
3.2.1.2	§ 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos .....	- 7 -
3.2.1.3	§ 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen .....	- 7 -
3.2.1.4	§ 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension .....	- 8 -
3.2.1.5	§ 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit .....	- 8 -
3.2.2	Meldungen der Zucht .....	- 10 -
3.2.3	Meldungen von Pflegestellen.....	- 11 -
3.2.4	Anzeigen über die Haltung von Wildtieren .....	- 12 -
3.2.5	Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres.....	- 14 -
3.2.6	Verwaltungsstrafverfahren .....	- 14 -
3.2.7	Verbot der Tierhaltung .....	- 17 -
3.2.8	Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ .....	- 19 -
3.2.9	Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren.....	- 21 -
3.2.10	Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch.....	- 22 -
3.2.11	Information über Kontrollen von Tierversuchen .....	- 22 -
<b>4</b>	<b>TIERSCHUTZRAT</b> .....	<b>- 23 -</b>
4.1	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>- 23 -</b>
4.2	<b>Tätigkeit im Tierschutzrat</b> .....	<b>- 24 -</b>
<b>5</b>	<b>ANFRAGEN ZU TIERSCHUTZTHEMEN UND HINWEISE</b> .....	<b>- 25 -</b>
5.1	Anlaufstelle für Tierschutzfragen.....	- 25 -
5.2	Ausgewählte Themen.....	- 27 -
5.3	Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen.....	- 31 -
<b>6</b>	<b>TIERSCHUTZAUFKLÄRUNG UND WEITERE AKTIVITÄTEN</b> .....	<b>- 33 -</b>
6.1	Verein „Tierschutz macht Schule“ .....	- 33 -
6.2	Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz.....	- 35 -
6.3	Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- und ausländischen Institutionen .....	- 37 -
6.4	Weitere Aktivitäten.....	- 38 -
6.5	Weitere Öffentlichkeitsarbeit .....	- 39 -
<b>7</b>	<b>ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN</b> .....	<b>- 42 -</b>

# 1 Vorwort



Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Tierschutzombuds-  
person OÖ für das Jahr 2021 vorzulegen.

2021 war wiederum ein außergewöhnliches Jahr – die COVID 19 Pandemie hatte uns nach wie vor fest im Griff und auch die Tierschutzarbeit beeinflusst. Leider musste die Umsetzung einiger angedachter Veranstaltungen und Aktivitäten für Öffentlichkeitsarbeit aufgrund der coronabedingten Prophylaxe-Maßnahmen verschoben werden.

Doch trotz Pandemie waren natürlich die Anliegen des Tierschutzes auch 2021 von großer Bedeutung. Dies zeigte sich auch an den zahlreichen Anfragen an die Tierschutzombudsstelle OÖ zu Themen rund um Tiere und deren Wohl. Für viele Menschen waren die eigenen Haustiere gerade während dieser außergewöhnlichen Zeit eine besondere Stütze, andererseits traten bedingt durch diese Situation aber auch verschiedene Tierschutzprobleme besonders in den Vordergrund.

Als Tierschutzombudsfrau OÖ habe ich auch 2021 versucht, die Interessen des Tierschutzes bestmöglichst zu vertreten – sowohl bei der Beantwortung von Anfragen, in der Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren, in der Mitarbeit in bundesweiten Gremien und der Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Anliegen des Tierschutzes.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht über das Jahr 2021 soll dazu einen Einblick geben. Die Förderung des Wohlbefindens und der respektvolle Umgang mit Tieren als unsere Mitgeschöpfe - basierend auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft - war dabei stets Grundlage meiner Tätigkeit.

Linz, im März 2022

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ

## 2 Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich

### **Sitz:**

Der Sitz der Tierschutzombudsstelle OÖ befindet sich im Landesdienstleistungszentrum in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.

### **Das Team:**

#### Tierschutzombudsperson OÖ:

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider, Dip.ECAWBM (AWSEL)  
Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz

#### Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung:

Frau Nina Lechner  
Frau Christina Schiefermair

### **Erreichbarkeit:**

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr ist die Tierschutzombudsstelle OÖ unter der Telefonnummer 0732/ 7720 DW 14281 und unter der Emailadresse [tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at) erreichbar.



## 3 Parteistellung der Tierschutzombudsperson

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist das bundesweit einheitliche Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel dieses Bundestierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dabei gilt das Bundesgesetz grundsätzlich für alle Tiere.

Unberührt durch das Tierschutzgesetz bleiben andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere das Tierversuchsgesetz und das Tiertransportgesetz. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden zudem 13 Verordnungen erlassen.

#### **§ 41 Tierschutzgesetz: Tierschutzombudsperson**

Jedes Land hat gegenüber dem für Tierschutz zuständigen Ministerium eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Dabei hat die Tierschutzombudsperson in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung. Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen. Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.



### **3.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes**

Mit 13. März 2013 ist das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Kraft getreten. Als Anlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung angeschlossen.

Mit 1. Oktober 2015 ist die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung BGBl. II Nr. 312/2015 in Kraft getreten.

## **3.2 Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung**

### **Wahrnehmung der Parteistellung**

Die Parteistellung wird neben Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsperson gezählt (siehe etwa Kurzkomentar – Das österreichische Tierschutzrecht; Binder & v. Fircks, 2. Auflage, 2008).

Auch 2021 nahm die Tierschutzombudsfrau OÖ ihre Möglichkeit zur Parteistellung in allen ihr zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz wahr. Die Teilnahme an Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort war 2021 aufgrund der COVID 19 Pandemie jedoch stark eingeschränkt.

In den folgenden Seiten wird nun näher auf die Art der Verwaltungsverfahren eingegangen.

### 3.2.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Folgende Tierhaltungen und Einrichtungen benötigen gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, eine Bewilligung:

- Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen,
- die Haltung von Tieren in Zoos,
- die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- das Betreiben eines Tierheimes, Gnadenhofes, Tierasyls oder einer Tierpension,
- die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

Im Jahr 2021 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ in **62 derartigen Bewilligungsverfahren** eingebunden, bei denen diese ihre Parteistellung wahrnahm (Abb. 1 & 2).

#### 3.2.1.1 § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

Im Jahr 2021 wurden für **42 sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 Tierschutzgesetz**, BGBl I 118/2004 idgF, ein Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden war (Abb. 1). Dies waren 2021 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie deutlich weniger Bewilligungsverfahren als in den Vorjahren. Ein Teil der Veranstaltungen musste letztendlich auch wieder abgesagt werden, wobei die Tierschutzombudsstelle OÖ von 7 Absagen informiert wurde.

Bei den geplanten Veranstaltungen sollten unterschiedlichste Tierarten eingesetzt werden. Bei 18 Bewilligungsverfahren handelte es sich um geplante Veranstaltungen mit Pferden (wie Reitturniere oder Dressurbewerbe), gefolgt von Kleintierausstellungen und –märkten (10 Veranstaltungen), 3 Hundeschauen bzw. 1 Drehgenehmigung/Schauspielvorstellung mit Hunden, 3 Veranstaltungen mit Vögeln, 3 mit Fischen, 2 mit Nutztieren und 2 Veranstaltungen mit Alpakas.



Abbildung 1: Anzahl der Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

#### 3.2.1.2 § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos

**Für die Haltung von Tieren in Zoos** wurden 2021 gemäß § 26 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, **ein Bewilligungsverfahren** durchgeführt und ein Zoo Kategorie A bewilligt.

#### 3.2.1.3 § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Im Jahr 2021 wurden **zwei Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen**, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gemäß § 27 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, durchgeführt und die Verwendung von Nutztieren in einem Zirkus bewilligt. Bei einem Bewilligungsverfahren wurden zudem noch die gehaltenen Tierarten um Hunde in einem Zusatzverfahren erweitert.

#### 3.2.1.4 § 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension

Im Jahr 2021 wurden **zwei Bewilligungsverfahren betreffend bereits bestehender Tierheime** (1 x eine Verlängerung einer bereits bestehenden Bewilligung, 1 x eine Erweiterung der Bewilligung eines bestehenden Tierheims) und **eine Bewilligung für einen Gnadenhof** eingeleitet. In allen 3 Verfahren wurde 2021 ein Bewilligungsbescheid erlassen.

Ebenso wurden **fünf Bewilligungsverfahren betreffend Tierpensionen** (4 x Bewilligung neu errichteter Tierpensionen, 1 x Erweiterung/Vergrößerung einer bestehenden Tierpension) eingeleitet. Vier Tierpensionen (2 x für die Haltung von Hunden, 2 x für die Haltung von Katzen) wurden 2021 bewilligt, ein Bewilligungsverfahren für die Haltung von Katzen wurde 2021 noch nicht abgeschlossen. Zudem wurde eine im Vorjahr beantragte Tierpension für die Haltung von Hunden bewilligt.

#### 3.2.1.5 § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

##### ➤ Zoofachgeschäfte

Im Jahr 2021 wurden **drei Bewilligungsverfahren betreffend Zoofachgeschäfte** (1 x für die Errichtung eines neuen Zoofachgeschäftes, 2 x für die Erweiterung bestehender Zoofachgeschäfte) eingeleitet. In allen drei Fällen ging es um die Haltung von Reptilien, Amphibien bzw. Weichtieren/Krebstieren im Rahmen von Zoofachgeschäften, die in allen 3 Fällen bewilligt wurden.

##### ➤ Reit- und Fahrbetriebe

Für die Haltung von Pferden im Rahmen eines **Reitbetriebs** wurde **2021 kein Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

Im Jahr 2021 wurde ein bereits im Jahr 2020 beantragter Reitbetrieb für Integratives Reiten bewilligt.

##### ➤ Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Für die Verwendung von **Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** wurden **2021 sechs Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

Dabei handelte es sich in **fünf Fällen um Vereine, die Tiere weitervermitteln**. In drei Fällen handelte es sich um die Errichtung einer Betriebsstätte für Hunde und/oder Katzen zur Vermittlung und in zwei Fällen um die Verlängerung der Bewilligung von bereits bestehenden Betriebsstätten. Alle fünf Betriebsstätten wurden 2021 bewilligt.

Ebenso wurden 2021 zwei Vereine, die bereits im Vorjahr die Haltung von Hunden und/oder Katzen zur Vermittlung beantragten, bewilligt.

Bei **einem Bewilligungsverfahren** handelte es sich um die Haltung verschiedener Greifvögelarten **zur Zucht und zum Verkauf im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit**, welche 2021 noch nicht abgeschlossen wurde. Die Haltung von Falken in dieser Zucht wurde bereits im Vorjahr beantragt und 2021 bewilligt.

Ebenso wurde eine Zucht von Hunden im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit, die im Vorjahr beantragt wurde, bewilligt.

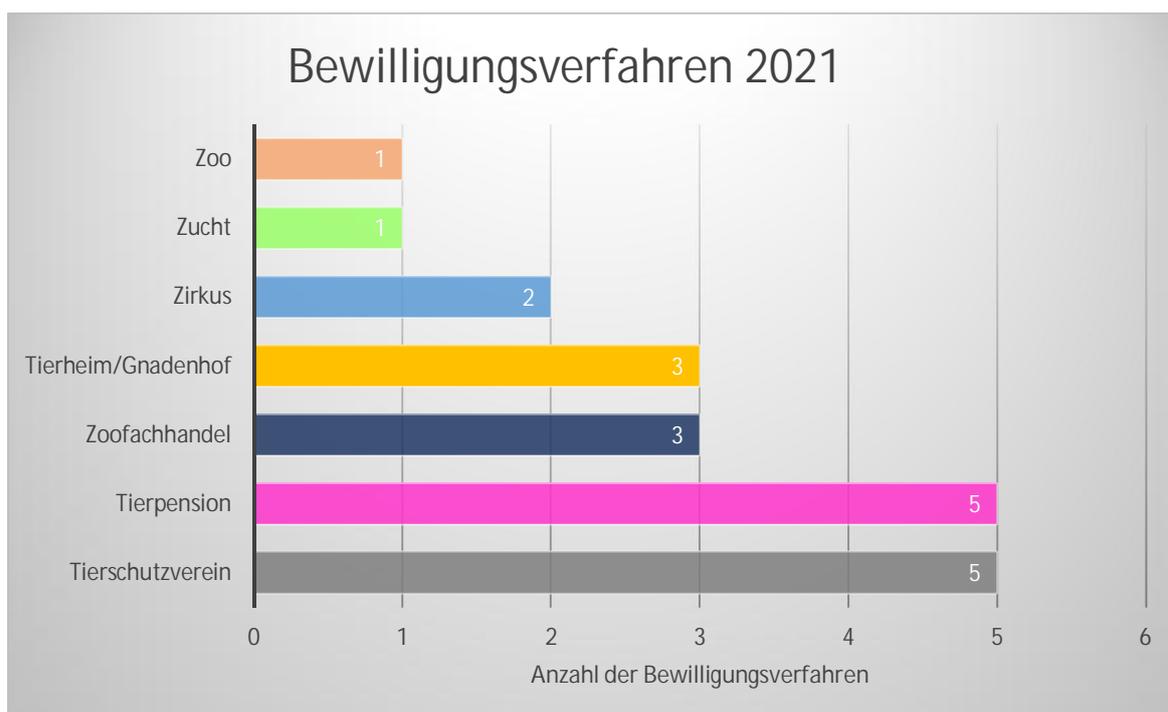


Abbildung 2: Anzahl der 2021 neu eingeleiteten Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Zoos, Tierpensionen, Zoofachhandlungen und Haltungen v. Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger gewerblicher Tätigkeit.

### 3.2.2 Meldungen der Zucht

Die Haltung von Tieren zur Zucht ist gemäß § 31 Abs 4 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, der Behörde zu melden (soweit keine Zucht im Sinne einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt).

Dabei wird unter Zucht gemäß § 4 Tierschutzgesetz jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts *oder*
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung *oder*
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken *oder*
- d) die Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin verstanden.

Im Jahr 2021 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von **222 Meldungen der Zucht** an die Behörde in Kenntnis gesetzt. In 149 Fällen betraf diese Meldung die Zucht von Katzen, gefolgt von 64 Meldungen einer Hundezucht (wobei bei 2 Zuchtmeldungen sowohl die Zucht mit Hund und Katze gemeldet wurden). Bei 9 Meldungen handelte es sich um die Zucht mit Reptilien, bei jeweils 1 um die Zucht mit Falken bzw. mit Igel (Abb. 3).

In zwei Fällen wurde mitgeteilt, dass die Zucht nur einmalig war und in weiteren zwei Fällen die Zucht beendet und das Tier kastriert wurde.

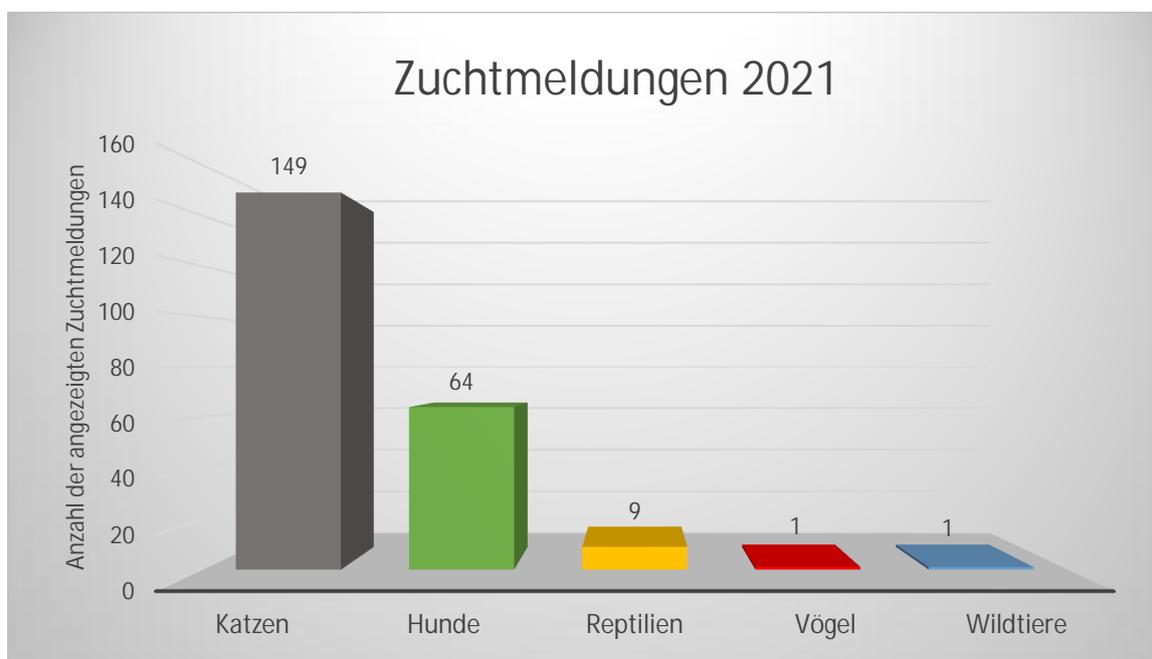


Abbildung 3: Anzahl der zur Zucht gemeldeten Tierarten/-gruppen im Jahr 2021.

**Bei 86 Meldungen der Zucht** wurde 2021 von der Tierschutzombudsfrau OÖ eine Stellungnahme abgegeben, in der auf in der Zuchtmeldung fehlende oder mangelhaft angegebene Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen gemäß § 5 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung hingewiesen wurde.

### **3.2.3 Meldungen von Pflegestellen**

Gemäß § 31a Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, muss, wer Tiere (ausgenommen Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne ein Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl oder eine gemäß § 31 Tierschutzgesetz bewilligte Einrichtung zu sein, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden.

Im Jahr 2021 wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ **keine Meldung einer Pflegestelle** zur Kenntnis gebracht.

### 3.2.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren



Gemäß § 25 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen



Voraussetzungen nur auf Grund einer innen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Gemäß § 8 Abs der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 486/2004 idgF, muss die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschweifsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*), der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Im Jahr 2021 wurden von **197 Tierhalterinnen und Tierhaltern die Haltung von Wildtieren** gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei den Behörden angezeigt, über die die Tierschutzombudsfrau OÖ in Kenntnis gesetzt wurde (Abb. 4). Dabei wurde die Haltung von **insgesamt 1.186 Wildtieren** angezeigt (Abb. 5), wobei es sich bei 476 der angezeigten Wildtiere um Reptilien handelte.

**Zu 124 Wildtieranzeigen** gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine fachliche Stellungnahme ab, wenn die Angaben in der Anzeige auf Mängel in der Tierhaltung hinwiesen oder unklar waren.



Abbildung 4: Anzahl der Wildtieranzeigen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Teil der gehaltenen Wildtiere nicht angezeigt wurden und diese Zahlen nicht die tatsächliche Anzahl an gehaltenen Wildtieren bzw. Wildtierhaltern widerspiegeln.

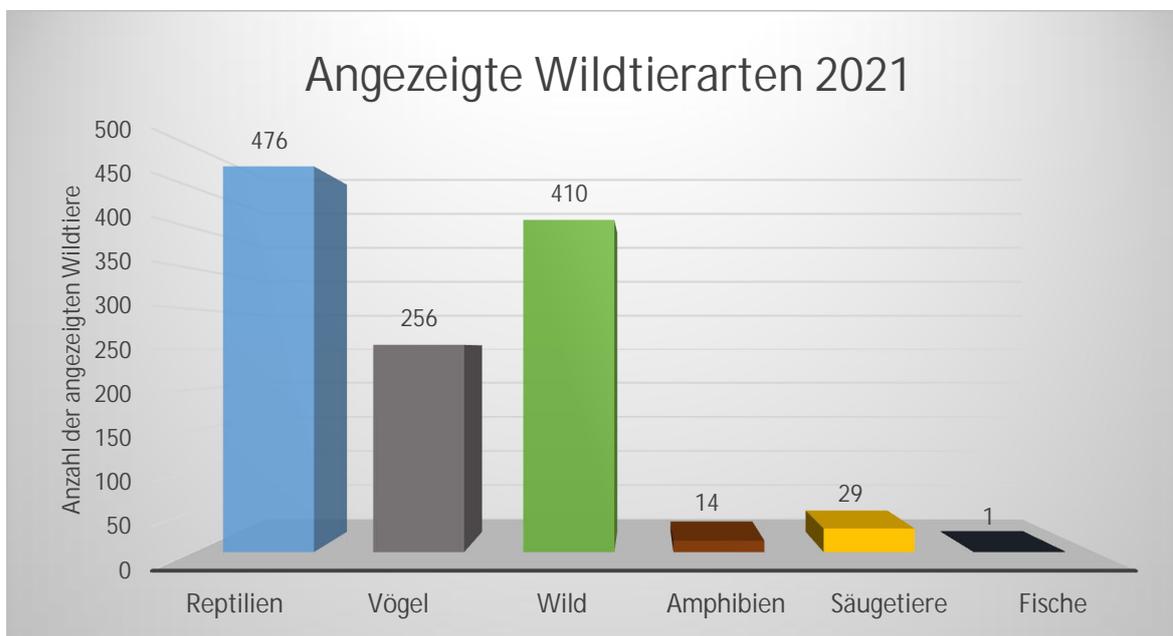


Abbildung 5: Anzahl der angezeigten Tiergruppen im Jahr 2021.

### 3.2.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres

Im Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes werden auch besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelt, worunter Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen fallen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen (Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung) die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat.

Für das Jahr 2021 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von den Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass in **37 Fällen ein Sachkundenachweis für die Schlachtung und Tötung** eines Tieres ausgestellt wurde, da alle notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

### 3.2.6 Verwaltungsstrafverfahren

Im Jahr 2021 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **268 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen (Abb. 6).

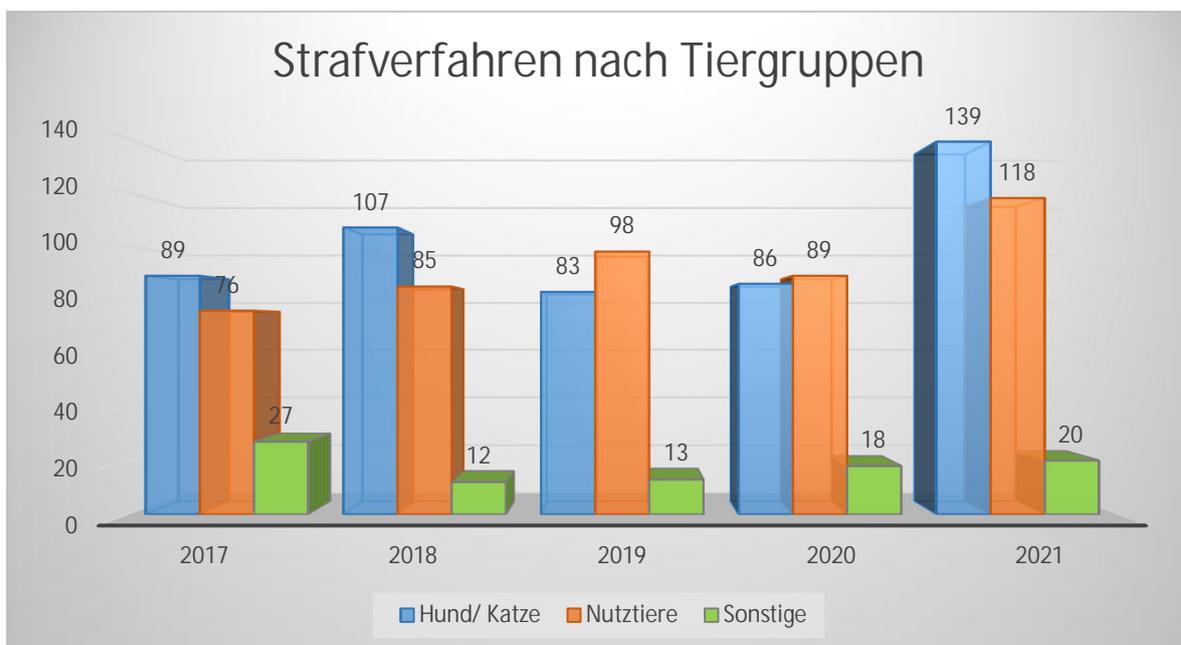


Abbildung 6: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren aufgelistet in Tiergruppen im Vergleich der letzten 5 Jahre.

Am häufigsten waren bei diesen 268 neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren die Tierart Hunde (in 118 Fällen), gefolgt von Rindern (in 65 Fällen) und Schweinen (in 25 Fällen) betroffen.

Verwaltungsstrafverfahren zu Hunden betraf insbesondere die fehlende Kennzeichnung und Registrierung in der Heimtierdatenbank, Mängel in der Haltung der Hunde (u.a. auch die verbotene Anbindehaltung von Hunden), die Verwendung von nicht erlaubten Dressurgeräten (tierschutzwidriges Zubehör), Mängel bei der Zucht, die Verwahrung von Hunden im abgestellten Auto bei Hitzeeinstrahlung als auch ein grober Umgang mit Hunden.

Verwaltungsstrafverfahren, in denen Rinder betroffen waren, wurden u.a. aufgrund unzureichend eingestreuter, trockener Liegefläche und hochgradiger Verschmutzung der Tiere, entsprechender Versorgung mit Wasser und Futter, verbotener Anbindehaltung von Kälbern, mangelnder Klauenpflege oder unterlassener tierärztlicher Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres geführt.

Bei Verwaltungsstrafverfahren betreffend Schweinen ging es u.a. um die unterlassene tierärztliche Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres, fehlendes Beschäftigungsmaterial, ständige Versorgung mit Wasser als auch die Nicht-Einhaltung der Mindestanforderungen an Platz und Boden/Liegefläche.

Bei 104 Verfahren wurde ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Tierschutzgesetz (Tieren wurde ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder in schwere Angst versetzt - Verbot der Tierquälerei), aufgrund eines Verstoßes gegen § 6 Tierschutzgesetz (Verbot der Tötung von Tieren) oder § 7 Tierschutzgesetz (Verbot von Eingriffen an Tieren) geführt.

Dabei ging es u.a. um die fehlende/entsprechende Versorgung kranker Tiere, den Einsatz von tierschutzwidrigem Zubehör, grobe Mängel in der Tierhaltung (z.B. hochgradige Verschmutzung von Tieren, mangelnde Versorgung mit Futter und Wasser), groben Umgang mit Tieren bis hin zum Zurücklassen von Tieren im Auto bei Hitze und unterlassener Hilfeleistung.

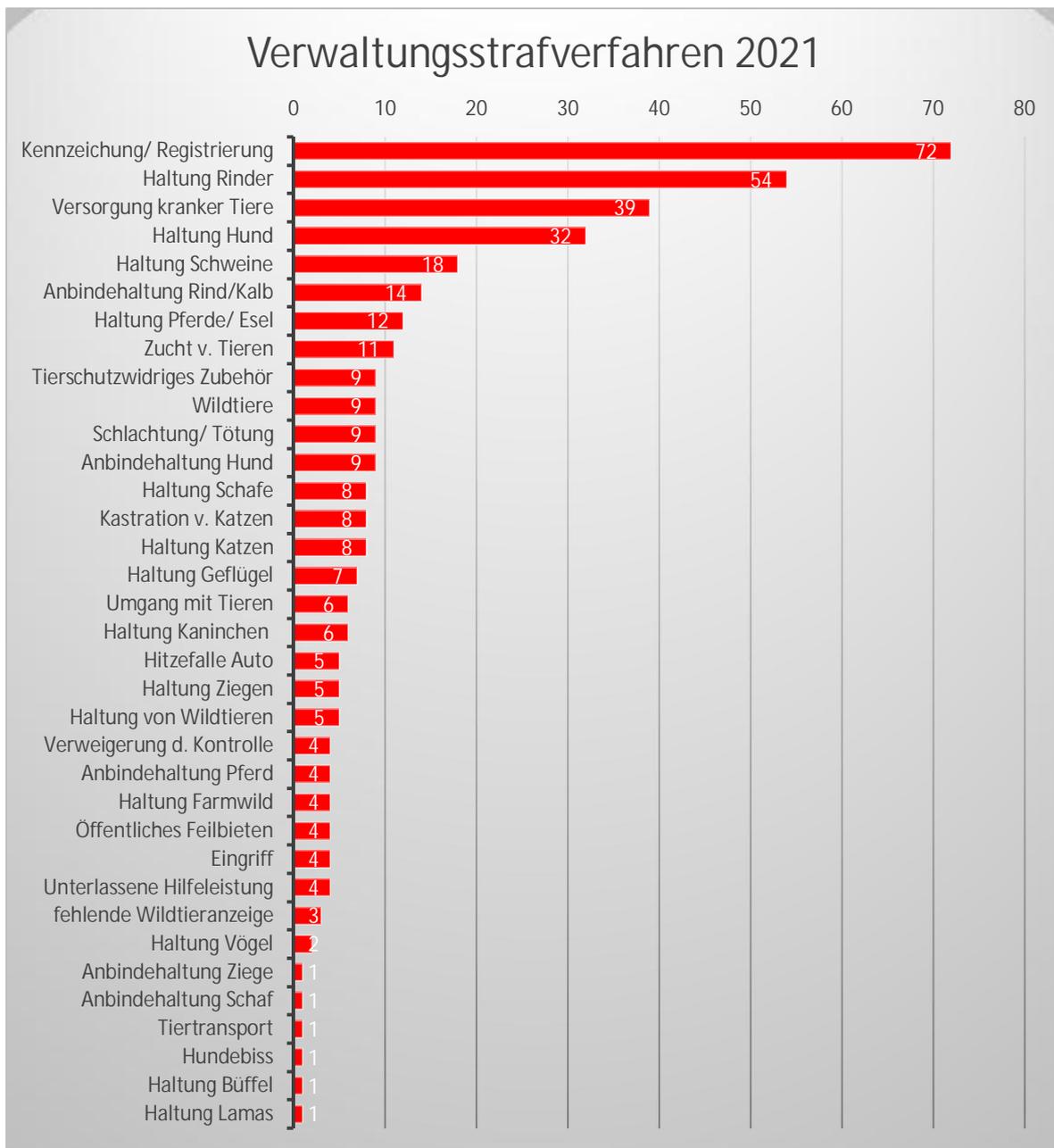


Abbildung 7: Thematische Auflistung der Übertretungen, zu denen Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2021 eingeleitet wurden.

Im Berichtszeitraum wurden 216 Strafbescheide (Strafverfügung/ Straferkenntnis) sowie weitere 22 zu Verfahren aus dem Vorjahr erlassen. Bei weiteren 14 Verwaltungsstrafverfahren wurden Ermahnungen ausgesprochen und 3 Verfahren letztendlich eingestellt.

Die Einbindung der Tierschutzombudsfrau OÖ in die Verfahren – insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der Einbindung (vor oder nach Bescheiderlass) - war zwischen den Behörden unterschiedlich.

In 28 Verfahren wurde die Tierschutzombudsstelle OÖ über einen Einspruch der Tierhalter gegen eine Strafverfügung in Kenntnis gesetzt wobei in 8 Fällen das Ermittlungsverfahren im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen war, in einem Fall das Verfahren aufgrund mangelnder Feststellungen zum Tatvorwurf eingestellt wurde. In einem weiteren Fall wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

Das niedrigste im Berichtszeitraum verhängte Strafmaß betrug 50 Euro für den Besitz eines tierschutzwidrigen Zubehörs für Hunde bzw. für die Nicht-Registrierung einer Zuchtkatze in der Heimtierdatenbank. Das höchste Strafmaß von 6600 Euro wurde für massive Missstände bei einer Schweinehaltung, bei der v.a. eine mangelnde Versorgung erkrankter Tiere festgestellt wurde, wodurch Tieren ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden – 3 Tieren sogar schwere Schmerzen, Leiden oder Schäden – zugefügt wurden, verhängt. Zudem wurden weitere Mängel in dieser Schweinehaltung (fehlendes Beschäftigungsmaterial, Haltung von Sauen in Einzelständen im Deckzentrum über die maximale Zeitdauer hinaus) vorgefunden.

### **3.2.7 Verbot der Tierhaltung**

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar. Wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte wie mindestens zweimalige Bestrafung nach § 5 Tierschutzgesetz (Verbot der Tierquälerei), § 6 Tierschutzgesetz (Verbot der Tötung), § 7 Tierschutzgesetz (Verbot der Eingriffe) oder § 8 Tierschutzgesetz (Verbot der Vermittlung der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere), eine wenigstens einmalige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei oder eine Diversion sowie Aufträge zur Mängelbehebung bzw. Maßnahmenbescheide erfolglos blieben, kann die Behörde ein Tierhaltungsverbot aussprechen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein oben genannter Verstoß in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Die Behörde kann ein solches Verbot auch lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betroffene Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 Tierschutzgesetz abzuhalten.

Im Jahr 2021 wurden 8 Verfahren betreffend die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes und 3 Verfahren zur Androhung eines Tierhaltungsverbotes eingeleitet.

In allen 8 Fällen wurde letztendlich ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen (Abb. 8):

- 5 x auf Dauer (1x für alle Tiere, 2x für Haustiere, 1x für Pferde, 1x für Kaninchen)
- 3 x auf die Dauer von 10 Jahren (1x für alle Tiere, 1x für Rind, 1x Hund)

Zudem wurde je ein Tierhaltungsverbot für die Haltung von Hunden, für die Haltung von Rindern und für die Haltung von Nutztieren angedroht.

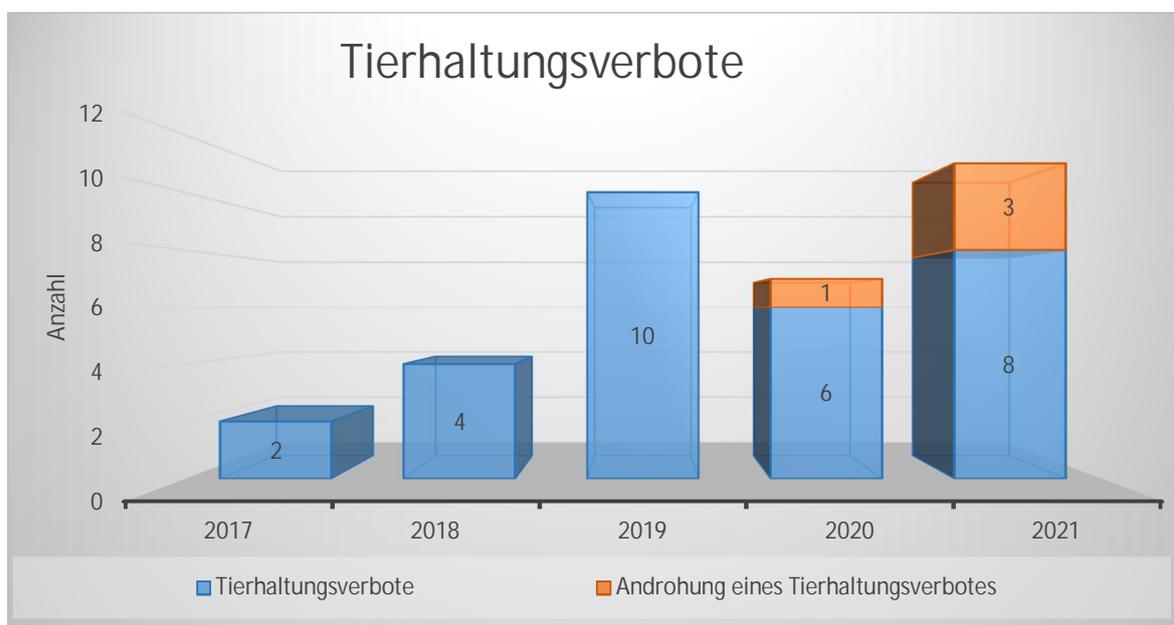


Abbildung 8: Anzahl der erlassenen Tierhaltungsverbote (bzw. Androhungen eines Tierhaltungsverbotes) im Vergleich der letzten 5 Jahren.

Im Berichtszeitraum wurde in einem Fall eines Tierhaltungsverbotes eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht und eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Beschwerde wurde nicht stattgegeben und das Tierhaltungsverbot bestätigt.

### 3.2.8 Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war im Berichtszeitraum **über 19 neu eingeleitete Beschwerdeverfahren** gegen Bescheide 1. Instanz **beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich** informiert worden, wobei zu 14 der Beschwerdeverfahren noch im Jahr 2021 eine Erkenntnis erging und 1 Beschwerdeverfahren eingestellt wurde.

Zu 6 bereits vor dem Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerdeverfahren ergingen im Jahr 2021 ebenfalls Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts OÖ (Abb. 9).

2021 hat die Tierschutzombudsfrau OÖ an allen mündlichen Verhandlungen (in Summe 10 Verhandlungen) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilgenommen und die Interessen des Tierschutzes vertreten.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ selbst brachte im Berichtszeitraum keine Beschwerde gegen einen Bescheid 1. Instanz ein.

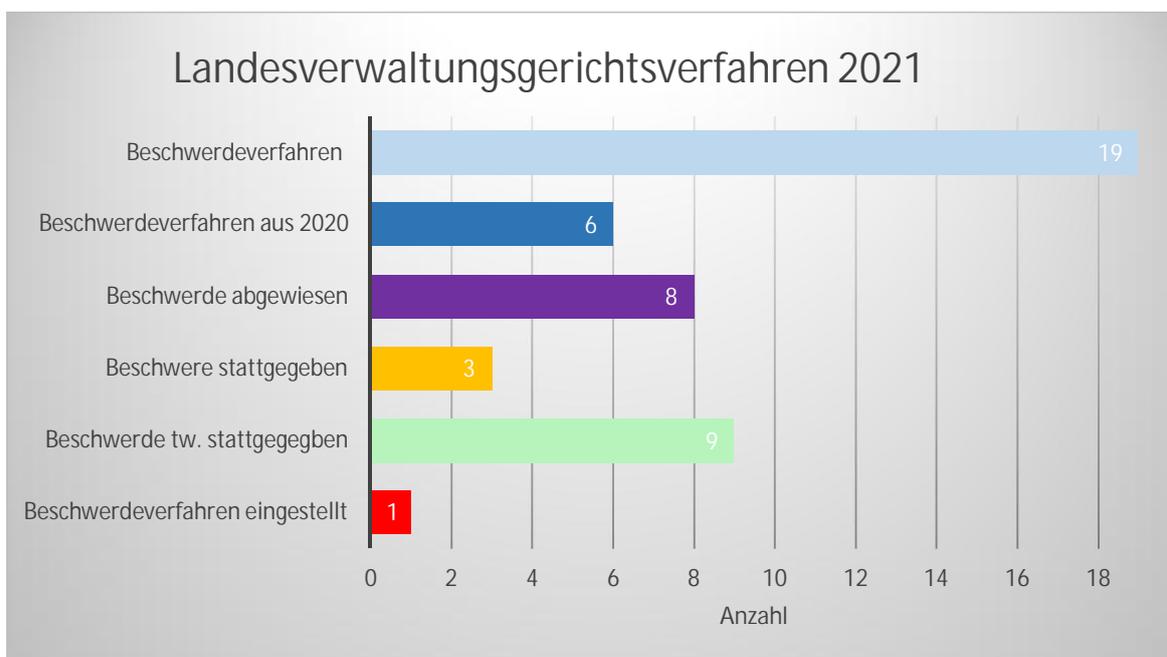


Abbildung 9: Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ in 2021.

In 8 Verfahren wurde die Beschwerde abgewiesen und somit die Bescheide 1. Instanz inhaltlich bestätigt. In 3 Fällen wurde der Beschwerde stattgegeben. Einzelnen Spruchpunkten wurden bei 9 Beschwerden Folge gegeben und diese Spruchpunkte eingestellt/abgeändert und bzw. das Strafmaß herabgesetzt. 1 Verfahren musste aufgrund des Ablebens des Tierhalters eingestellt werden.

Die Beschwerdeverfahren (2021 neu eingeleitete und jene aus den Vorjahren) gegen Bescheide der 1. Instanz am Landesverwaltungsgericht OÖ betrafen folgende Tierarten/Themenstellungen:

- die Haltung von Nutztieren (7 Verfahren)
- die Haltung von Pferden (5 Verfahren)
- die Haltung von Farmwild (1 Verfahren)
- die Haltung von Hunden (3 Verfahren)
- die Haltung von Katzen und Vögel (2 Verfahren)
- die Haltung von Meerschweinchen (1 Verfahren)
- die Zucht von Katzen und Hunden (1 Verfahren)
- die Verwendung von Lockkrähen beim Fang von Rabenkrähen (1 Verfahren)
- die Verhängung eines Tierhaltungsverbotes (1 Verfahren)
- Antrag auf Aufhebung eines Tierhaltungsverbotes (1 Verfahren)
- Zurückweisungsbescheid (1 Verfahren)
- Antrag auf Verfahrenshilfe (1 Verfahren)

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind auf der Homepage <https://www.lvwg-ooe.gv.at/> unter Rechtsprechung – Entscheidungen des LVWG OÖ einsehbar.

Gegen eine Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichts, in der der Beschwerde gegen den Bescheid der 1. Instanz teilweise stattgegeben wurde, erhob die Tierschutzombudsfrau OÖ 2021 Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof. In der 1. Instanz wurde der Einsatz von Lockkrähen für den Fang von Rabenkrähen als eine Übertretung gemäß § 5 Tierschutzgesetz bewertet, da die Tieren nicht ihrem Fluchttrieb folgend Menschen und Fressfeinden ausweichen konnten und die Bewegungsfreiheit massiv eingeschränkt war. In der Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes wurde grundsätzlich diese Bewertung bestätigt, allerdings nur für die Zeit außerhalb der in der Oö. Artenschutzverordnung festgelegten zulässigen Zeit des Fanges von Rabenkrähen. Aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ kann jedoch kein Rechtfertigungsgrund für das Zufügen von Leiden darin gesehen werden, dass in der Oö. Artenschutzverordnung das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen von 1. Juli bis 28./29. Februar erlaubt sei. Vorschriften betreffend die Verwendung von Lockvögeln enthält die Oö Artenschutzverordnung nicht. Eine Schlussfolgerung, dass aufgrund der Zulässigkeit des Fanges von Krähen und der Verwendung von Krähenfallen auch gleichzeitig die Verwendung von Lockvögeln erlaubt sei, ist aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ nicht nachvollziehbar.

### **3.2.9 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren**

Auch 2021 versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ ihre Parteistellung in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren in allen Verfahren wahrzunehmen. Dabei erwies sich wiederum die Zusammenarbeit mit den Behörden grundsätzlich als sehr konstruktiv und positiv.

Die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ fanden großteils Berücksichtigung. Der Austausch mit den Behördenvertretern verlief aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ erfreulich und viele Behördenmitarbeiter kontaktierten diese schon im Vorfeld, sodass dies auch zum Teil zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren führte.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist stets bemüht, im Interesse des Tierschutzes den Behörden in Fachfragen unterstützend zur Seite zu stehen – auch bei Lokalaugenscheinen von Tierhaltungen vor Ort - wobei diese Vor-Ort-Termine aufgrund der coronabedingten Prophylaxemaßnahmen 2021 sehr eingeschränkt waren.

Die Einbindung in die Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ funktionierte 2021 ebenfalls wieder sehr gut.

Die positive und gute Zusammenarbeit mit den Abteilungen der OÖ. Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit sei hier ebenfalls besonders erwähnt. Bei regelmäßigen Jour Fixe-Treffen fand ein konstruktiver Austausch statt und es wurden Themenschwerpunkte besprochen.

### **3.2.10 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch**

Gemäß § 41 Abs 7 Tierschutzgesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson.

Im Berichtszeitraum gelangten der Tierschutzombudsfrau OÖ **35 Berichte zur Kenntnis**, wobei es sich dabei in 8 Fällen um eine Mitteilung handelte, dass ein Strafantrag wegen § 222 Abs 1 Z 1 StGB erhoben wurde. In 20 Fällen wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über die Einstellung von Verfahren informiert, in weiteren 2 Fällen über eine Verurteilung bzw. in 4 Fällen über eine Diversion (§ 198 StPO) und in 1 Fall über einen Freispruch.

### **3.2.11 Information über Kontrollen von Tierversuchen**

Gemäß § 32 Abs Tierversuchsgesetz 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Für das Jahr 2021 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über Kontrollen (direkt vor Ort oder der Dokumentationen) von **8 Projekten von 6 Einrichtungen**, die Tierversuche durchführten, in Kenntnis gesetzt.

## 4 Tierschutzrat

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist gemäß § 42 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idGF, Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Tierschutzrates.

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.



## 4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat

Insgesamt fanden im Jahr 2021 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt, wobei diese aufgrund der COVID 19 Beschränkungen online abgehalten wurden. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an beiden Sitzungen teil.

Grundsätzliche Themen des Tierschutzes wurden genauso wie konkrete Problemfälle erörtert. Gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen brachte die Tierschutzombudsfrau OÖ 2021 die Themen Lebewildtier-Drittlandexporte als auch die Beurteilung von im Pferdesport eingesetzten Hilfsmitteln ein.

Zur genaueren Bearbeitung einzelner Sachthemen waren auch im Berichtszeitraum ständige Arbeitsgruppen tätig.

### Ständige Arbeitsgruppe „Qualzucht“

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe „Qualzucht“. 2021 wurden drei Sitzungen abgehalten. In diesen beschäftigte sich die Arbeitsgruppe auf Ersuchen des Ministerbüros mit der Recherche und Evaluierung existierender Regelungen zur Verhinderung von Qualzucht innerhalb der EU, um so eine Empfehlung zur Umsetzung in Österreich zu geben. Insbesondere das Niederländische Ampelsystem bei brachycephalen Hunden wurde näher beurteilt. Letztendlich wurden mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung des Verbotes der Qualzucht ausgearbeitet.

### Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“

Im Berichtszeitraum hielt die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ drei Video-Sitzungen ab, in denen sich inhaltlich mit der Weidehaltung kleiner Wiederkäuer auseinandergesetzt wurde.

### Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“

2021 fanden fünf Video-Sitzungen dieser Arbeitsgruppe statt, bei denen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen gewerblicher Tierhaltung oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit sowie die Hälterung von Speisefischen diskutiert wurden.

## 5 Anfragen zu Tierschutzthemen und Hinweise

### 5.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Die Betreuung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz stellte wie in den vergangenen Jahren auch 2021 einen wesentlichen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsstelle OÖ dar. So wurden im Berichtszeitraum **563 Anfragen** (357 telefonische und 206 schriftliche) beantwortet.

Besonders viele Anfragen betrafen Hunde und Katzen, gefolgt von Themen rund um Nutztiere und Allgemeine Tierschutzthemen (Abb. 10).

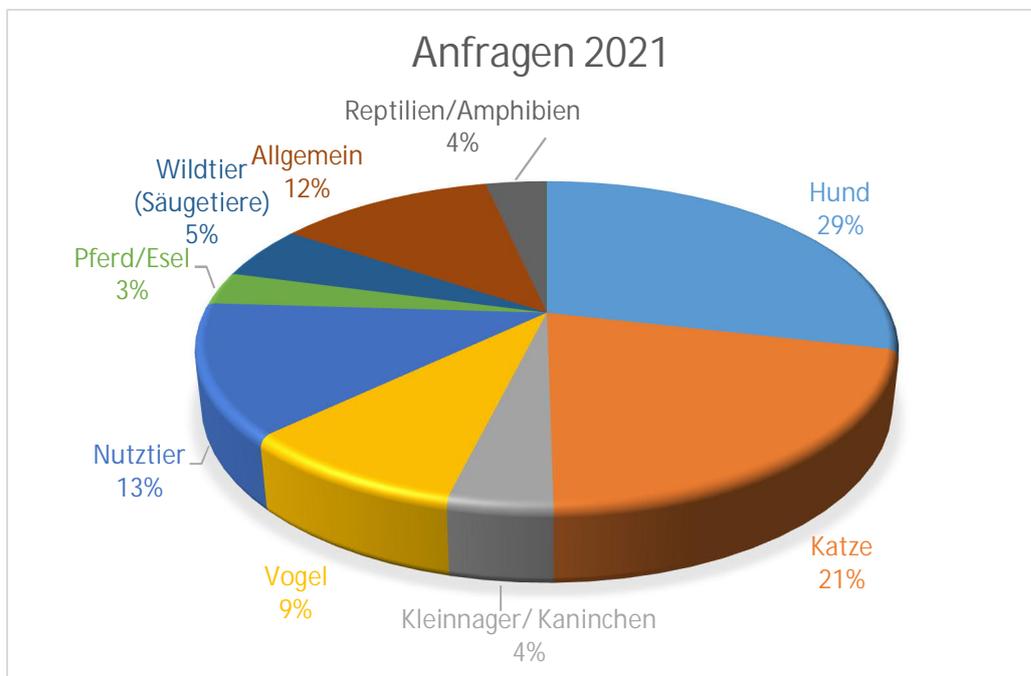


Abbildung 10: Verteilung der Anfragen zu den verschiedenen Tierarten und allgemeine Anfragen im Jahr 2021.

Das Spektrum der Themen, die dabei erfragt wurden, war auch 2021 wieder breit gestreut (Abb. 11). Dabei reichte die Bandbreite von Fragen zu Mindestanforderungen und Bedürfnissen von Heim-, Nutztieren aber auch Wildtieren (von Äffchen, Eichhörnchen bis Reptilien) über Fragen zu Qualzucht und Zucht, zu Tierhandel und Öffentlichem Feilbieten, Kastration von Katzen, tierschutzwidrigem Zubehör, zur Taubenabwehr, zu Fundtieren bis hin zur Schlachtung/ Tötung/ Euthanasie von Tieren.



## Angefragte Themen 2021

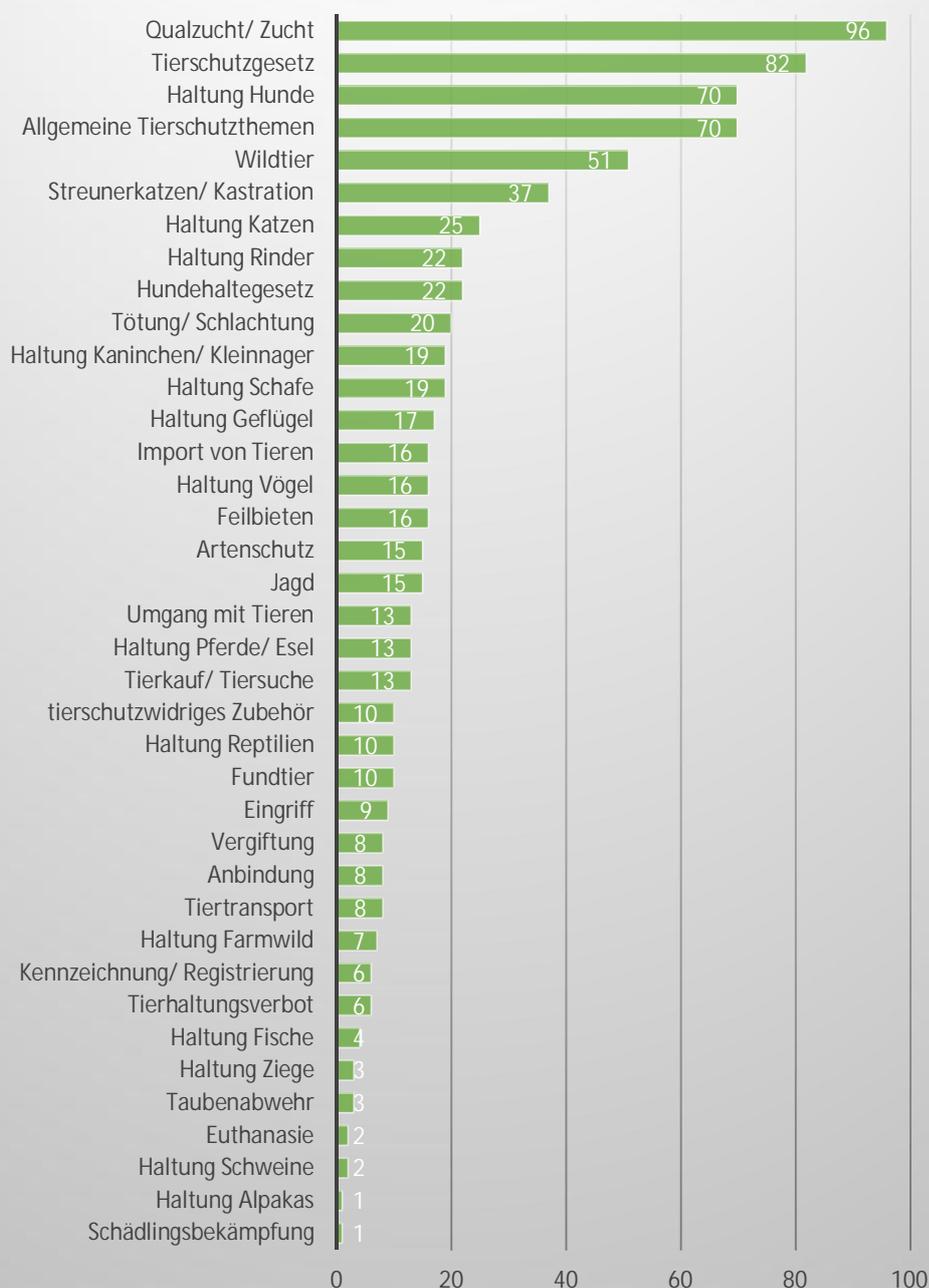


Abbildung 11: Verteilung der Themen der Anfragen im Jahr 2021.

Wie bereits im Vorjahr beschäftigen die Personen, die sich mit Fragen an die Tierschutzombudsstelle OÖ wandten, zum großen Teil Themen wie die Zucht und Qualzucht von Tieren, die Haltung von Hunden, verschiedene Fragen zum Tierschutzgesetz, allgemeine Haltungsanforderungen verschiedener Tierarten als auch der Tierhandel.

## 5.2 Ausgewählte Themen

### Handel mit Tieren:

Leider boomt der Handel mit Tieren und es finden sich immer wieder Personen, die sich etwa durch süße Welpenfotos zu unüberlegten Spontankäufen hinreißen lassen.



Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass es sich bei derartigen Käufen oftmals um Tiere aus schlechten Haltungsbedingungen handelt, welche in vielen Fällen auch gesundheitliche oder Verhaltensprobleme aufweisen. So hat etwa die Veterinärmedizinische Universität Wien (Vetmeduni) 2021 aufgezeigt, dass es zu einem enormen Anstieg an schwer kranken Hundewelpen kam: Es wurden an der Vetmeduni 40 Prozent mehr Tiere mit Parvovirose (eine Infektionskrankheit mit starkem Durchfall und Erbrechen) behandelt, als vor der Corona-Pandemie, wobei die betroffenen Hunden aus dem östlichen Ausland kamen.

Aber auch mit anderen Tieren findet ein reger Handel im Internet statt.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ versucht in Gesprächen mit Bürgern als auch in Presseaussendungen bzw. Artikeln darauf hinzuweisen, beim Kauf von Tieren aufmerksam zu sein. Als Erstes muss immer die selbstkritische Hinterfragung, ob überhaupt alle Gegebenheiten für eine tiergerechte Tierhaltung gegeben sind, stehen. Nur nach reiflicher Überlegung und Prüfung sollte die Anschaffung eines Tieres erfolgen. Dabei braucht es Wissen über das Verhalten und die Bedürfnisse der Tiere.

Seriöse Anbieter von Tieren geben Interessenten die Möglichkeit, das Tier vorab kennen zu lernen und die Haltungsbedingungen vor dem Kauf zu besichtigen. Fragen rund um das Tier werden beantwortet und Gesundheitsuntersuchungen der Elterntiere können vorgewiesen werden. Vor dem Ende der 8. Lebenswoche dürfen Welpen nicht vom Muttertier getrennt werden. Eine wichtige Grundregel ist: Nie unter Zeitdruck ein Tier kaufen. Oftmals braucht es Geduld, bis man das richtige neue Familienmitglied findet.

Und im Sinne des Tierschutzes sollte man auch immer an die Tiere im Tierheim denken, die auf einen guten Platz warten.

## Qualzucht von Tieren:

„Nicht süß, sondern gequält“ - So betitelte die Deutsche Bundestierärztekammer ebenso wie das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Folder, die über die Problematik extrem kurznasiger Hunde- und Katzenrassen aufklären. Viele Tiere der derzeit so



beliebten Hunde- und Katzenrassen wie Französische Bulldogge, Mops oder Perserkatze mit sehr kurz ausgebildeter Nase und extrem kurzem Gesichtsschädel eint, dass sie durch die Zucht auf diese Extreme teils starken körperlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Symptome dieser starken Ausprägung sind Schnaufen, Röcheln, Atemnot, vermehrter Tränenfluss, schnelle Erschöpfung bis hin zum Kreislaufkollaps. Dies ist unter anderem den viel zu engen Nasenöffnungen und/oder überlangen Gaumensegeln geschuldet. Nur bei gut ausgebildeter Nase/Gesichtsschädel und unauffälliger Atmung kann man sichergehen, dass die Tiere ein unbeschwertes Leben führen können.

Aber nicht nur die Extremzucht auf Kurzschnäuzigkeit, auch andere Qualzuchtmerkmale bei Hunde- und Katzenrassen als auch anderen Tierarten sind bekannt - wie Bewegungsanomalien (Hüftgelenksprobleme - HD), Herzerkrankungen, Neurologische Erkrankungen, Entzündungen der Haut, Haarlosigkeit etc., die auf die Nachkommen vererbt werden.

In Österreich ist es gemäß § 5 Abs 2 Tierschutzgesetz verboten, Züchtungen vorzunehmen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Qualzüchtungen). Wenn ein Züchter jedoch durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt, liegt gemäß § 44 Abs 17 Tierschutzgesetz kein Verstoß gegen die Qualzucht vor. Bereits bei der Meldung der Zucht müssen diese Maßnahmen dargestellt werden, insbesondere wie die Dokumentation der Verpaarungen und Geburten bzw. Würfe sowie die diagnostischen Maßnahmen wie Röntgendiagnostik oder Augenuntersuchungen eingesetzt und gewertet werden, um das Ziel der Vermeidung von Qualzüchtungen zu erreichen.

Dennoch leiden nach wie vor zahlreiche Tiere an Qualzuchtmerkmalen. Die Tierschutzombudsfrau OÖ hat sich 2021 als Leiterin der Arbeitsgruppe Qualzucht des Tierschutzrates intensiv mit einer Verbesserung der Umsetzung des Qualzuchtverbotes in der Praxis beschäftigt. Die Arbeitsgruppe hat mehrere Vorschläge dazu erarbeitet.

In der Öffentlichkeitsarbeit der Tierschutzombudsfrau OÖ, u.a. in einer gemeinsamen Presseaussendung mit der Tierschutz-Landesrätin Birgit Gerstorfer aber auch mit allen

Tierschutzombudspersonen Österreichs, aber auch bei zahlreichen telefonischen und schriftlichen Anfragen - wurde versucht, über die Auswirkungen von Qualzucht aufzuklären und zu sensibilisieren.

Zudem unterstützt die Tierschutzombudsfrau OÖ das Projekt „QUEN – Qualzucht Evidenz Netzwerk“ (<https://qualzucht-datenbank.eu/>), in dem unter der Leitung der Initiatorin Diane Plange, ehemalige Tierschutzbeauftragte in Berlin, gemeinsam mit der Berliner Tierärztekammer und vielen weiteren Organisationen eine Informations-Datenbank erstellt wird. Diese soll den Veterinärbehörden, Gerichten und dem Gesetzgeber zur Verfügung stehen und mit Hilfe eindeutiger Kriterien eine effiziente Umsetzung des Qualzuchtverbotes ermöglichen.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich dafür ein, dass nicht das Aussehen oder Rassestandards im Vordergrund der Zucht stehen dürfen, sondern die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere und deren Nachkommen.

aus dem Folder des BMGF: "Kurznasen, Hautfalten und Glubschaugen – nicht süß, sondern gequält!"



### **Katzenkastration – Streunerkatzen:**

Katzen, die regelmäßigem Zugang ins Freie haben, müssen in Österreich von einem Tierarzt/Tierärztin kastriert werden (sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden). Dies gilt sowohl für Kätzinnen als auch Kater. Die Kastration von Katzen ist ein wichtiger Beitrag, um die Streunerkatzenpopulationen besser in den Griff zu bekommen.



Einzig Katzen, mit denen gezüchtet wird und diese Zucht bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet wurde und die mittels Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert wurden, sind von dieser Kastrationsverpflichtung ausgenommen.

Leider finden sich jedoch immer wieder Katzen mit Freigang, die nicht kastriert sind. Auch 2021 wandten sich viele Personen mit Fragen rund um diese Bestimmungen an die Tierschutzombudsstelle OÖ bzw. auch mit der Frage, wie damit umgehen, wenn man Streunerkatzenpopulationen vorfindet.

Zur Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung hat die Tierschutzombudsfrau OÖ erneut einen Artikel über die verpflichtende Kastration von Katzen mit Freigang erstellt und den Gemeinden zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Auch gemeinsam mit allen

Tierschutzombudspersonen Österreichs verweisen diese in einer Presseaussendung auf die Bedeutung der Kastration als einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz.

Ebenso in der vom Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen eingeholten Stellungnahme der Tierschutzombudsfrau OÖ zur Petition „Aufhebung der Zucht mit Freigängerkatzen“ bzw. „Kastrationspflicht verschärfen“ zeigte diese die Bedeutung der Kastration als auch die Notwendigkeit klarer Regelungen, die eine lückenlosen Überprüfung der Einhaltung der verpflichtenden Kastration ermöglichen (wie etwa verpflichtende Vorlage einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung der Katzen mittels Kennzeichnung und Registrierung der Katzen) auf.

### **Tierwohl in der Nutztierhaltung:**

Tierschutz ist ein wichtiges Anliegen unserer Gesellschaft. Dies umschließt auch die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere. Immer mehr Menschen sprechen sich für mehr Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung aus. Aus zahlreichen wissenschaftlichen Studien wissen wir um das Normalverhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche unserer Nutztiere.

In der Praxis kommen jedoch nach wie vor Haltungssysteme zum Einsatz, die den natürlichen Bedürfnissen (wie etwa eine weiche Liegefläche, Beschäftigung, Strukturierung) der Tiere nicht entsprechen.



Die Tierschutzombudsfrau OÖ setzt sich für eine tiergerechte Haltung von Nutztieren ein. Zudem ist es auch wichtig, dass der Wert tierischer Produkte aus tiergerechter Tierhaltung von den Konsumentinnen und Konsumenten besser honoriert und entsprechend höhere Preise akzeptiert werden.

In einer gemeinsamen Presseaussendung aller Tierschutzombudspersonen Österreichs sprechen sich diese dafür aus, dass landwirtschaftliche Nutztiere u.a. ihrem



Normalverhalten entsprechend in einem Sozialgefüge mit Artgenossen leben können, auf weichem und trockenem Untergrund liegen und sich ausreichend bewegen und beschäftigen können. Mündige Konsumentinnen und Konsumenten können mit ihrer täglichen Kaufentscheidung mitverantwortlich einen Beitrag zu mehr Tierwohl leisten.

### 5.3 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Auch im Jahr 2021 wandten sich wieder Bürgerinnen und Bürger oder Vereine mit Hinweisen über mögliche Übertretungen der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle OÖ. Wie immer war die Tierschutzombudsstelle OÖ auch 2021 bemüht, vorab im Gespräch abzuklären, in wie weit die geschilderten Umstände tatsächlich tierschutzrelevant sind, da es sich in Einzelfällen immer wieder zeigt, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren oftmals nicht bekannt sind. Zudem wurden die hinweisgebenden Personen ermutigt, sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden, um so direkt und detailliert der Behörde die Wahrnehmungen zu schildern. Letztendlich gingen **36 Hinweise von der Tierschutzombudsstelle OÖ** an die zuständigen Behörden mit der Bitte um Überprüfung und Übermittlung näherer Informationen zu den Hinweisen.

Über **199 Hinweise** wurde die Tierschutzombudsperson OÖ informiert, welche jedoch von den hinweisgebenden Personen oder Organisationen selbst an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gemeldet wurden (Abb. 12).

Auch Hinweise aus den Vorjahren beschäftigten die Tierschutzombudsstelle OÖ noch im Berichtszeitraum.

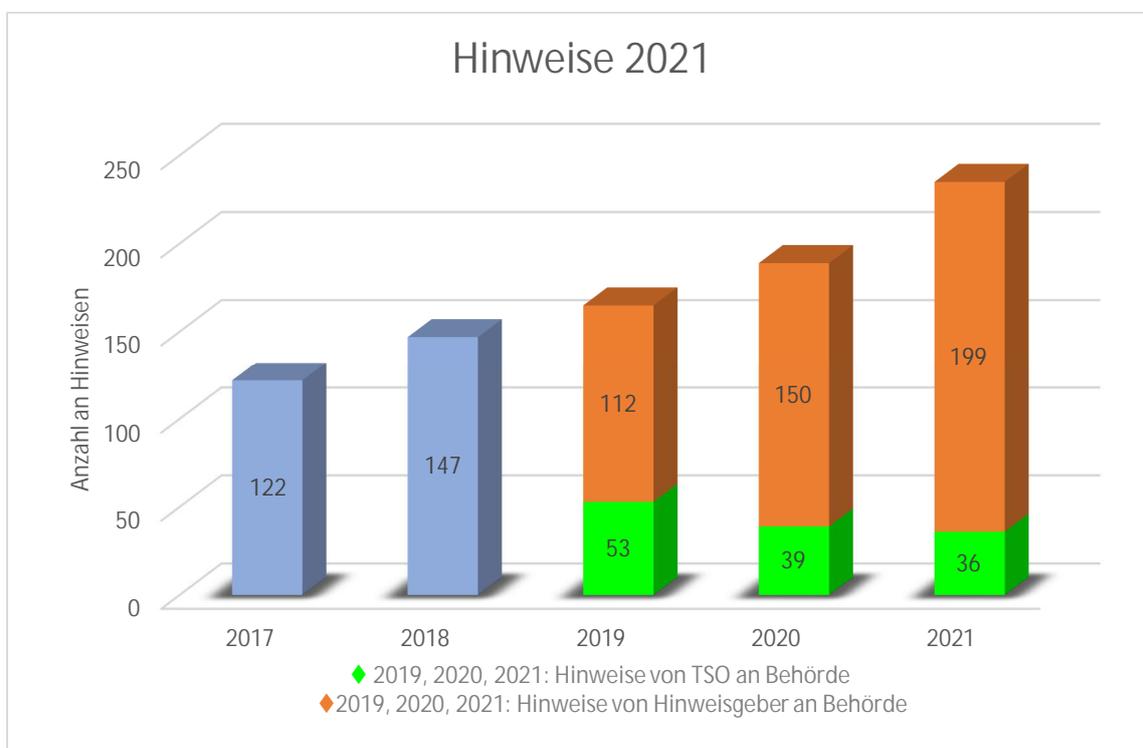


Abbildung 12: Anzahl an Hinweisen, die in der TSO einlangten, im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Am häufigsten bezogen sich die Hinweise auf die Haltung von Hunden und Katzen (> 50% der Hinweise; Abb. 13). Bei einem großen Teil der Hinweise handelte es sich um Meldungen zu Haltungen, bei denen der Verdacht bestand, dass die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen wie Platzangebot, Fütterung, Liegebereich oder Hygiene nicht eingehalten oder Mängel im Umgang mit den Tieren oder der Versorgung kranker Tiere beschrieben wurden. Ebenso wurden in vielen Fällen Mängel in der Zucht von Tieren oder der Verdacht von nicht-gesetzeskonformen öffentlichem Feilbieten von Tieren oder fehlender Kastration von Katzen mit Freigang angezeigt.

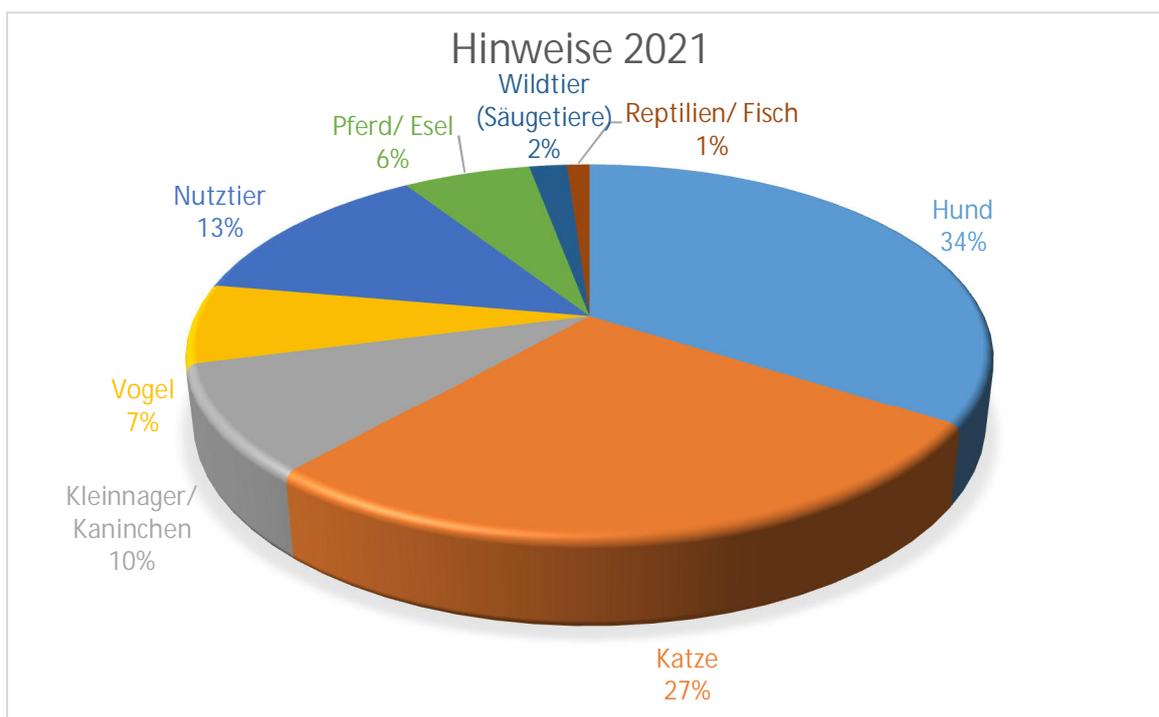


Abbildung 13: Verteilung der Tierarten zu den Hinweisen 2021

Bei über der Hälfte der 2021 kontrollierten Hinweise wurden tatsächlich Mängel in den angezeigten Haltungen von der Behörde festgestellt. Aufgrund des Engagements der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber konnten so einige Tierhaltungen verbessert und zum Teil Tierleid verhindert bzw. beendet werden.

Weitere über 20% der Hinweise konnten nicht eindeutig geklärt werden, da etwa Tiere bereits abgegeben wurden oder Hinweise wie Tiere bekommen zu wenig Auslauf oder die Tierhalterinnen und Tierhalter zeigen einen groben Umgang mit den Tieren bei der behördlichen Kontrolle nicht eindeutig nachgewiesen werden konnten.

Bei nicht ganz 1/4 der Fälle wurden bei der behördlichen Kontrolle jedoch keine Mängel vor Ort festgestellt.

## 6 Tierschutzaufklärung und weitere Aktivitäten

Die Aufklärung der Bevölkerung über das Normalverhalten und die Bedürfnisse der Tiere ist ein ganz wesentlicher Beitrag für einen nachhaltigen Tierschutz. Nach wie vor ist Tierschutz weitgehend auch eine Frage der Information (Steiger, 1997). Viele Mängel in der Tierhaltung und auch Tierleid entstehen aufgrund falscher Information und fehlender Kenntnisse der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Im Rahmen der Möglichkeiten war daher auch im Jahr 2021 eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit als auch der Austausch mit Experten und Expertinnen und die Mitarbeit in verschiedenen Gremien ein wichtiger Teil der Tätigkeit der Tierschutzombudsperson OÖ. Ein besonderes Anliegen ist es dabei, Tierschutzthemen aufgrund des aktuellen Standes der Wissenschaft zu beurteilen und aufzubereiten.

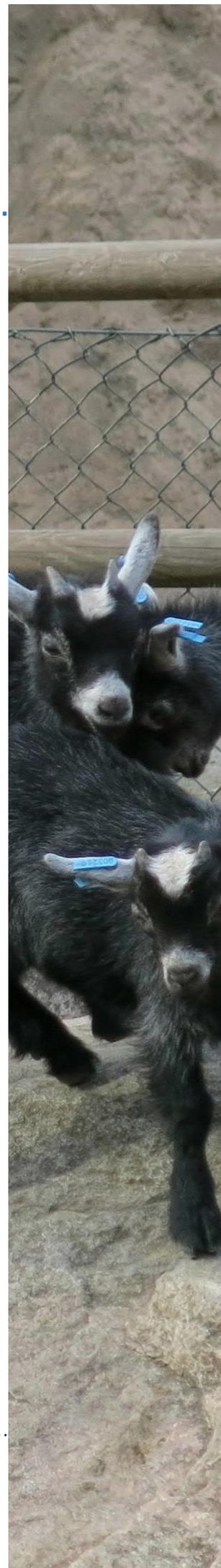
### 6.1 Verein „Tierschutz macht Schule“



Kinder und Jugendliche sind die Entscheidungsträger der Zukunft und haben zumeist noch einen sehr natürlichen und offenen Zugang zu Tierschutzthemen.

Der bundesweite Verein „Tierschutz macht Schule“ wurde 2006 mit dem Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen und die Anliegen des Tierschutzes zu fördern, gegründet. Nähere Informationen sind unter [www.tierschutzmachtschule.at](http://www.tierschutzmachtschule.at) zu finden. Sowohl das für Tierschutz zuständige Bundesministerium, als auch jenes für Bildung, unterstützen den Verein.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist ein Gründungsmitglied dieses Vereins und seit Beginn an Vorsitzende des fachlichen Beirates. Auch 2021 unterstützte sie die Projekte des Vereins sowie die Erstellung von verschiedenen Informationsmaterialien.



Im vergangenen Jahr konnten in Zusammenarbeit mit Fachexperten/Innen und Pädagogen/Innen wieder mehrere Unterlagen entwickelt bzw. bestehende aktualisiert werden. So wurde unter fachlicher Durchsicht des Beirates unter anderem ein Unterrichtsheft „Kidsquide“ für die 6. Schulstufe, in der über die Bedürfnisse, die Körpersprache, der respektvolle Umgang als auch eine tiergerechte Haltung von Katzen aufgeklärt wird, erstellt.

Für die Zielgruppe Volksschule wurde eine Wissensreflexion zum Thema respektvoller und sicherer Umgang mit Hunden als auch ein Tierschutzheft für den Englischunterricht erstellt. Auch wurde im Jahr 2021 die Wiener Tierprofi-Heimtier Broschüre um einen Teil zum Thema illegaler Welpenhandel erweitert. Zudem widmete sich der Beirat der fachlichen Beurteilung neu entwickelter Fragen für die „Tierschutz macht Schule“ Olympiade, bei der aus den bestehenden Materialien 150 Fragen erarbeitet wurden, die von Schülerinnen und Schülern der 7. Schulstufe in einem Online Quiz gelöst werden können.

2021 wurde ebenso ein 18 minütiger Schulfilm über das Verhalten von Rindern sowie der sicheren Begegnungen mit Rindern auf der Weide erarbeitet und gedreht (Link: <https://www.tierschutzmachtschule.at/kuh-rendezvous-mit-milli-muh>).

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war von Anfang in der Entstehung des Filmes eingebunden und hat gemeinsam mit Prof. Susanne Waiblinger von der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Expertin fachlich beraten.

Im Berichtszeitraum wurde der im Herbst 2020 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark in Graz gestartete Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ weitergeführt (die bisherigen fanden in OÖ und Wien statt). Die 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Steiermark, Wien, Oberösterreich, Kärnten und Burgenland wurden in zwei Semestern in die Grundlagen des Tierschutzes, Tierschutzrechts, Ethik, Verhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche von Heim-, Nutz-, Wild- und Versuchstieren sowie in pädagogisch-didaktischen Methoden der altersentsprechenden Wissens-vermittlung von über 30 anerkannten Experten und Expertinnen eingeführt. Bei den Abschlusspräsentationen und der Wissensüberprüfung konnte sich die Tierschutzombudsfrau OÖ als eine der Prüferinnen davon überzeugen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den zweisemestrigen Lehrgang ein umfassendes Basiswissen zu verschiedenen Themen rund um Tiere erlangt haben und dieses kindgerecht, engagiert und pädagogisch wertvoll

umzusetzen und zu vermitteln vermögen. Erfreulicherweise konnte auch eine feierliche Zertifikatsübergabe stattfinden.



Im Herbst 2021 wurde bereits ein weiterer solcher Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Österreich gestartet, den die Tierschutzombudsfrau OÖ erneut mit der Geschäftsführerin und Mitarbeitern des Vereins eröffnen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Österreich einführen durfte.

## 6.2 Tierärztliche Vereinigungen für Tierschutz

Tierschutz und Tierwohl sind wichtige gesellschaftliche Anliegen, mit denen Tierärztinnen und Tierärzte immer wieder konfrontiert werden. Die tiergerechte Haltung stellt zudem einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprophylaxe dar.

**Die Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT)** versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. Ihre Aufgabe ist es, den wissensbasierten Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln. Nähere Informationen sind unter [https://www.oegt.at/Tierhaltung\\_und\\_Tierschutz.html](https://www.oegt.at/Tierhaltung_und_Tierschutz.html) zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT). Als solche ist sie auch als Vertreterin der Sektion Mitglied der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT).

Seit 2009 besteht durch die **Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT)** eine Zusammenarbeit von 11 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissensbasierten Tierschutzes.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist seit 2019 gewählte Vorsitzende der ÖTT. Die ÖTT veranstaltete 2021 die jährliche ÖTT-Tagung als halbtägiges Webinar. 206 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen an diesem interdisziplinären und tierärztlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Tierschutzfragen teil.

## 11. ÖTT-Tagung: Verantwortung von Tierärzt\*innen im Tierschutz

Do., 6. Mai 2021, 13:00-17:00 | Webinar (Collaborate)

### Programm

13:00	Begrüßung C. ROUHA-MÜLLEDER (ÖTT); K. FRÜHWIRTH (ÖTK)
13:10	Aktuelle Informationen aus dem Tierschutz G. DAMOSER; Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
13:30	Der auffällige Tierhalter: Psychogramm und Handlungsmöglichkeiten B. STETINA; Sigmund Freud PrivatUniversität Wien
14:10	Verantwortung von Tierärztinnen & Tierärzten im Tierschutz in der Schweinepraxis E. GROSSE BEILAGE; TiHo Hannover, Außenstelle für Epidemiologie, Bakum, D
14:40	Pause
15:00	Milchfütterung beim Kalb: Mehr Milch für eine bessere Entwicklung und ein artgerechtes Verhalten H. HAMMON; Leibniz-Institut für Nutztierbiologie, Dummerstorf, D
15:30	Schmerz, Stress oder doch ein normales Pferd? Siehe die Anzeichen! U. AUER; Klinische Abteilung für Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin, Vetmeduni Vienna
16:00	„Ist die Katze <i>wirklich</i> ein anspruchsloses Haustier?“ Häufig daraus resultierende Tierschutzprobleme S. SCHROLL; Praktische Tierärztin mit Schwerpunkt Verhaltensmedizin, Wien
16:30	Fallbericht aus der tierärztlichen Praxis: Qual der Wahl - Informationsmangel führt zum Erwerb von Qualzucht-Tieren M. PEINHOPF-PETZ; PFI DR VET, Lebring
16:55	Schlussbetrachtung
17:00	Ende der Veranstaltung

### **6.3 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- und ausländischen Institutionen**

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war auch 2021 in stetigem Kontakt mit den Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer.

Ebenso fand wieder ein Treffen (mittels einer Video-Sitzung) aller Tierschutzombudspersonen mit dem Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität statt, um den fachlichen Austausch weiterzuführen. Die Kontakte mit regional tätigen als auch überregionalen Organisationen, die sich dem Tierschutz widmen, verliefen 2021 wiederum positiv und konstruktiv.

Um über die Grenzen hinweg einen Austausch mit anderen Fachexperten zu haben, ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Mitglied bei mehreren internationalen Institutionen

(z.B. Universities Federation for Animal Welfare – UFAW, International Society of Applied Ethology – ISAE, Internationale Gesellschaft der Nutztierhaltung – IGN, Forschungsinstitut für biologischen Landbau - FIBL).

Zudem ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Diplomate of Animal Welfare Science, Ethics und Law des European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine und Mitglied der österreichischen Prüfungskommission für den Fachtierarzt für Tierhaltung, Tierschutz und Verhaltensmedizin.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ unterstützt das deutsche, international ausgerichtete Projekt „QUEN – dem Qualzucht Evidenz Netzwerk“, dessen Ziel es ist, eine wissenschaftsbasierte Informations- und Datenbank zu schaffen, die eine Übersicht über zuchtbedingte sichtbare oder verdeckte Defekte betroffener Tierrassen bietet sowie eine Zusammenfassung von Gutachten und Gerichtsurteile zur Verfügung stellt. Bei den Experten und Ansprechpartnern des Projektes ist die Tierschutzombudsstelle OÖ gelistet.

Durch die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen/Fortbildungen (wie die Bautagung Raumberg-Gumpenstein, ÖTT Tagung, Freiland-IGN Tagung, European Veterinary Congress of Behavioural Medicine and Animal Welfare – EVCBMAW, Tier & Recht Tagung, ÖVA Tagung, Webinar 50 Jahre Animal Welfare and perspectives) konnte die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2021 die eigene Weiterbildung im Bereich Tierschutz als auch einen fachlichen Austausch mit Experten umsetzen.

Dieser Austausch mit in- und ausländischen Expertinnen und Experten ist wichtig, damit es möglich ist, fachlich fundierte Stellungnahmen immer am aktuellen Stand des Wissens im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben bzw. die unterschiedlichen Anfragen entsprechend zu beantworten.

## **6.4 Weitere Aktivitäten**

Auch im Jahr 2021 war die Tierschutzombudsfrau OÖ als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen Österreichs in den Arbeitsgruppensitzungen zur Erstellung von Handbüchern zur Selbstevaluierung eingebunden. Diese Handbücher zur Selbstevaluierung bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen sowie Amtstierärztinnen und -ärzten und Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

So wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz 2021 durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertreter/Innen und Experten/Innen an der Erstellung eines neuen Handbuches zur Haltung von Lamas und Alpakas gearbeitet.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an allen Sitzungen (Videokonferenzen) zur Neuerstellung dieses Handbuches teil.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war in die Überarbeitung der durch die Novelle des Oö. Hundehaltesgesetzes neu zu gestaltenden Sachkundekurse eingebunden. Den tierärztlichen als auch den tierschutzrechtlichen Teil der Unterlagen bzw. Powerpoint-Präsentationen für die Sachkundekurse, die zukünftige Hundehalterinnen und Hundehalter absolvieren müssen, erarbeitete die Tierschutzombudsfrau OÖ mit zwei Amtstierärzten. Gemeinsam mit einer Amtstierärztin des Amtes der OÖ. Landesregierung wurden 2021 zwei Einschulungen zu den neuen Schulungsunterlagen für die Tierärztinnen und Tierärzte, die Sachkundekurse abhalten, durchgeführt.

## 6.5 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

In der Serie „Tierisch Fit“, die alle zwei Wochen im Volksblatt erscheint, versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2021 aktuelle Themen aufzugreifen und hatte dabei folgende Themen in ihren Artikeln angesprochen:

*Allgemeine Themen wie Tierische Neujahrsvorsätze, Tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren, Tierschutz im eigenen Garten, Auswirkungen des Lockdowns auf Heimtiere, Welttierschutztag, Animal Hoarding, Tiergerechte Weihnachten und Jahreswechsel*

*Hunde: Auf was Achten beim Hundekauf, vermehrter Hundekauf im Lockdown, Achtung vor Giftködern, Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, Qualzuchten bei Hunden, Tag der Hunde – Welthundetag, Kleidung für unsere Vierbeiner – braucht es das?*

*Katzen: Mindestanforderungen an die Katzenhaltung, Tag der Katze – Weltkatzentag, Katzenkennzeichnung und –registrierung*

*Heimtiere: Tiergerechte Ostern – Bedürfnisse von Kaninchen, Immer mehr dicke Hunde und Katzen, Hitze und Tiere, Haustierhaltung in der kalten Jahreszeit*

*Reptilien: tierschutzrechtliche Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien*

*Pferde/Esel: Pferdehaltung optimieren – Verhaltensstörungen vermeiden, Eseln sind keine Pferde – Bedürfnisse von Eseln*

*Nutztiere: Mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung, private Geflügelhaltung – was ist zu beachten?*

*Sonstige: Papageienhaltung braucht Wissen*

Gemeinsam mit der Tierschutz-Landesrätin Birgit Gerstorfer versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ in Presseaussendungen die Öffentlichkeit für verschiedene Tierschutzthemen zu sensibilisieren (Vorsicht bei Online-Handel mit Tieren; Achtung vor der Hitzefalle Auto, Achtung vor Giftködern, Qualzuchten bei Tieren, Katzen – Weltkatzentag, Tierschutzportal des Landes Oberösterreich für Tiersuche und Tierversmittlung aus Tierheimen, Tierquälerei aufzeigen, Tiere und Silvester).

In Pressenaussendungen gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen bezog die Tierschutzombudsfrau OÖ 2021 Stellungnahme zu aktuellen Tierschutzthemen:

- Nutztierhaltung: *„Es ist an der Zeit für mehr Tierwohl in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“*
- Katzenkastration: *„Verpflichtende Kastration von Katzen mit regelmäßigem Freigang“*
- Qualzucht: *„Tierschutzombudspersonen warnen: Generationen von Tieren sind Leidschutzlos ausgeliefert“*



Aufgrund zahlreicher Anfragen und stetiger Aktualität des Themas Katzenkastration verfasste die Tierschutzombudsfrau OÖ erneut einen Artikel über die Bestimmungen bei regelmäßigem Freilauf von Katzen und der Katzenkastration. Dieser wurde dankenswerterweise von den Bezirkshauptleuten auf den Homepages der Bezirkshauptmannschaften veröffentlicht und/ oder den Gemeinden zur Veröffentlichung weitergeleitet. Einige Gemeinden nahmen daraufhin auch direkt Kontakt mit der Tierschutzombudsstelle OÖ auf.

Bei der diesjährigen Tagung des Verbandes der Österreichischen Amtstierärzte - ÖVA Tagung 2021 - zeigte die Tierschutzombudsfrau OÖ in ihrem Vortrag „Qualzucht im Vollzug“ die Möglichkeiten und Notwendigkeiten im Vollzug im Hinblick auf die Verhinderung von Qualzuchten bei Tieren auf.



Bei der Jahreshauptversammlung der Rassekleintierzüchtervereine im Juni 2021 wies die Tierschutzombudsfrau OÖ als Gastrednerin auf die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen für Veranstaltungen mit Tieren als auch für die Haltung von Kleintieren hin.

## 7 Abschließende Bemerkungen

Die Interessen des Tierschutzes als Tierschutzombudsperson zu vertreten ist eine spannende und abwechslungsreiche Aufgabe, wobei sich täglich neue Themenbereiche und Herausforderungen stellen.

Viele Probleme im Tierschutz entstehen aufgrund mangelndem Wissen und Verständnis für die Bedürfnisse der Tiere. Auch der Online-Handel, durch den jeder spontane Wunsch umgehend erfüllt werden kann, stellt zunehmend ein großes Tierschutzproblem dar. Ohne ausreichende Vorüberlegungen und Informationen werden Tiere mit ein paar Mausklicks gekauft, wobei dieser Handel oftmals mit viel Leid für die Tiere verbunden ist. Die Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten und die Haltungsanforderungen der Tiere als auch über wichtige Überlegungen vor dem Tierkauf, ist daher nach wie vor ein ganz wesentlicher Beitrag zum Tierschutz und mir persönlich ein wichtiges Anliegen.

Aber auch in der Mitarbeit in verschiedenen Gremien habe ich mich 2021 dafür eingesetzt, fachlich fundierten Tierschutz zu fördern und auf dieser Basis nachhaltige Verbesserungen zum Wohle der Tiere gemeinsam zu erarbeiten.

Einen weiteren, wichtigen Themenschwerpunkt meiner Arbeit stellt natürlich die Vertretung des Tierschutzes im Rahmen meiner Parteistellung in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz dar. Der Austausch mit den Behörden verlief 2021 wieder positiv und unkompliziert und meine Stellungnahmen fanden weitgehend Beachtung. Für diesen guten Austausch mit den verschiedenen BehördenvertreterInnen möchte ich mich daher an dieser Stelle bedanken.

Tierschutz ist ein wichtiges Anliegen unserer Gesellschaft. Die steigende Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber dem Tierschutz sowie durch die hohe Anzahl an gehaltenen Tieren, verbunden mit Melde-, Anzeige- oder Bewilligungspflichten spiegelt sich auch in vielen Hinweisen und Verfahren nach dem Tierschutzgesetz wieder, wodurch zunehmend ein Mehr-Aufwand für die Behörden entsteht.

Aber auch das Aufgabengebiet der Tierschutzombudsperson wird zunehmend größer und vielfältiger. Um diesem und dem Interesse der Öffentlichkeit gegenüber dem Tierschutz gerecht zu werden, ist eine personelle Aufstockung



der Tierschutzombudsstelle – wie bereits in anderen Bundesländern umgesetzt – wünschenswert und erscheint notwendig.

Ohne dem täglichen Einsatz und Engagement meiner Kolleginnen in der Tierschutzombudsstelle OÖ würde diese nicht so funktionieren. Dafür und für die nette und positive Zusammenarbeit im Team möchte ich mich besonders herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt Christina Schiefermair für die Unterstützung bei der Erstellung der Statistik und Graphiken des vorliegenden Tätigkeitsberichts.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei der für Tierschutz zuständigen Landesrätin Birgit Gerstorfer und ihren Mitarbeitern sowie den Mitarbeiterinnen des Referats für Veterinärrecht, Abteilung Gesundheit, für den positiven Kontakt und die gute Zusammenarbeit bedanken. Ein herzliches Dankeschön auch an den Landesveterinärdirektor und der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen für die erfreuliche und konstruktive Zusammenarbeit. Danke auch für das Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen, die sich immer wieder in Tierschutzfragen an mich wenden.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei all jenen bedanken, die sich mit viel Tatkraft und Engagement für die Tiere und deren nachhaltigen Schutz einsetzen und so täglich einen wesentlichen Beitrag zum Tierschutz leisten.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht oder zu meiner Arbeit stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

*C. Rouha-Mülleider*

Linz, im März 2022

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider  
Tierschutzombudsfrau OÖ



Fotos im Bericht: J. Baumgartner, S. Kirisits, „Tierschutz macht Schule“, Rouha/ Rouha-Mülleider